

# Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG)

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 832.1 (Gesetz über die Krankenversicherung [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

*Titel (geändert)*

Krankenversicherungsgesetz (TG KVG)

§ 3a (neu)

*Liste säumiger Prämienzahler und Case Management*

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Liste von volljährigen Personen, die ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden betreiben ein Case Management mit dem Ziel, den Versicherungsschutz vollumfänglich wiederherzustellen und die Entstehung von Verlustscheinen zu vermeiden.

<sup>3</sup> Versicherte mit Leistungsaufschub sind zur Mitwirkung im Case Management verpflichtet.

<sup>4</sup> Die Gemeinden tragen die Verlustscheinkosten unter Anrechnung der Rückerstattungen nach Art. 64a Abs. 4 KVG.

*Titel nach § 12*

2.3. (aufgehoben)

§ 14

*Aufgehoben.*

*Titel nach § 40*

5. (aufgehoben)

§ 41

*Aufgehoben.*

§ 42

*Aufgehoben.*

§ 43

*Aufgehoben.*

§ 44

*Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.